

Erteilung eines Gesamtprädikats in die dafür vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Zeugnisvordrucke einzutragen.

(7) Für die Zensierung innerhalb der Facharbeiterprüfungen sind die „Grundsätze für die Zensierung“ (Anlage 1), für die Finanzierung die „Regelungen zur Entrichtung von Gebühren, zur Erstattung von Aufwendungen und zur Vergütung von Leistungen“ (Anlage 2) verbindlich.

§ 7

Schriftliche Hausarbeit

(1) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, inwieweit er die Fähigkeit erworben hat, sein Wissen und Können selbständig und schöpferisch auf die gesellschaftliche Praxis anzuwenden. Für die schriftliche Hausarbeit hat der für den berufspraktischen Unterricht verantwortliche Leiter in Abstimmung mit den Arbeitskollektiven, in denen die Prüfungsteilnehmer tätig sind, Themen vorzuschlagen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. von ihm Beauftragten bestätigen zu lassen. Themen, die die kollektive Arbeit von Prüfungsteilnehmern erfordern, ist der Vorrang zu geben. Die Auswahl der Themen hat unter aktiver Einbeziehung der Prüfungsteilnehmer zu erfolgen.

(2) Die schriftliche Hausarbeit ist grundsätzlich im Zeitraum des letzten Halbjahres der Ausbildung anzufertigen. Lehrlingen der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung ist das Thema im I. Quartal des letzten Ausbildungsjahres zu übergeben. Zur Anfertigung der Hausarbeit ist ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten zu gewährleisten. Jedem Prüfungsteilnehmer ist ein Mentor zu benennen.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat seine schriftliche Hausarbeit vor der Prüfungskommission zu verteidigen.

(4) Zur Bewertung der schriftlichen Hausarbeit benennt der für den berufspraktischen Unterricht verantwortliche Leiter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einen Korrektor. Zur Klärung in Zweifelsfällen oder bei Zensierung mit „ungenügend“ ist ein weiterer Korrektor einzubeziehen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zensur für die Hausarbeit auf der Grundlage des Vorschlages des Korrektors und anhand des Ergebnisses der Verteidigung.

(5) Die schriftliche Hausarbeit ist spätestens bei Aushändigung des Facharbeiterzeugnisses an den Prüfungsteilnehmer zurückzugeben, sofern nicht besondere Vereinbarungen mit ihm getroffen wurden.

§ 8

Facharbeiterzeugnis

(1) Die einzelnen Abschlußzensuren für die Leistungen in den Prüfungsgebieten und die Zensur für die schriftliche Hausarbeit sind entsprechend Anlage 1 Ziff. 2 zu einer Gesamtzensur zusammenzufassen. Die genannten Abschlußzensuren und die Gesamtzensur sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen. Als Gesamtzensur gelten:

- mit Auszeichnung bestanden,
- sehr gut bestanden,
- gut bestanden,
- befriedigend bestanden,
- bestanden.

Für das Facharbeiterzeugnis, das Reife- und Facharbeiterzeugnis der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung und für die Urkunde über den Nachweis der Facharbeiterqualifikation sind die vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Das Facharbeiterzeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter, der den Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragt hat, zu unterschreiben. Die

Urkunde über den Nachweis der Facharbeiterqualifikation ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter des Betriebes, der mit dem Werk tätigen einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, zu unterschreiben. Die Facharbeiterzeugnisse und Urkunden über den Nachweis der Facharbeiterqualifikation sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mit der Registriernummer der Prüfungskommission zu versehen.

(3) Die Facharbeiterprüfung ist beendet, wenn die Prüfungskommission das Gesamtergebnis verkündet. Diese Verkündung bestimmt das Datum auf dem Facharbeiterzeugnis und beendet für den Lehrling das Lehrverhältnis. Für Lehrlinge werden die Termine für die Verkündung des Gesamtergebnisses besonders geregelt.*

§ 9

Prüfungserlaß und vorzeitiges Auslernen

(1) Lehrlingen und Werk tätigen können auf Vorschlag der Lehrkräfte und der Arbeitskollektive, in denen sie tätig sind, einzelne Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten des berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts erlassen werden, wenn die entsprechende Vorzensur „sehr gut“ lautet.

(2) Lehrlingen können Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten des berufspraktischen Unterrichts bzw. die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit auch erlassen werden, wenn im sozialistischen Berufswettbewerb, bei Leistungsvergleichen, im Rahmen der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ u. a. hervorragende Ergebnisse erreicht wurden.

(3) Werk tätigen können Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten der berufspraktischen Ausbildung bzw. kann die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit auch erlassen werden, wenn sie hervorragende Leistungen zur Erfüllung des Produktionsplanes und bei der Durchführung der sozialistischen Rationalisierung vollbringen. Dabei sind ihre Tätigkeit als Neuerer, ihre Leistungen im sozialistischen Wettbewerb, bei der Erfüllung persönlich-schöpferischer Pläne zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und bei der Verbesserung der Arbeitskulturen heranzuziehen.

(4) Die Abschlußzensur ist bei jedem Prüfungserlaß von Prüfungsgebieten und dem Erlaß der schriftlichen Hausarbeit mit der Zensur „sehr gut“ festzulegen. N

(5) Einzelne Lehrlinge können die Ausbildung bis zu 4 Monaten vorzeitig abschließen, wenn sie das in den staatlichen Lehrplänen geforderte Wissen und Können erworben haben, die Facharbeiterleistung in Qualität und Quantität sowie gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb erreichen, sehr gute Abschlußergebnisse nachweisen und sich durch vorbildliches Verhalten auszeichnen. Vorschläge dazu können von der Kommission für den sozialistischen Berufswettbewerb, von den Arbeitskollektiven, in denen die Lehrlinge tätig sind, und von den Leitern der betreffenden Einrichtung der Berufsbildung der Prüfungskommission unterbreitet werden.

§ 10

Regelungen für berufserfahrene Werk tätige

(1) Frauen über 35 Jahre und Männern über 45 Jahre wird die Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten — einschließlich der Hausarbeit — erlassen, wenn sie mindestens 3 Jahre lang im entsprechenden Ausbildungsberuf erfolgreich tätig waren. Die Abschlußzensuren sind aus der ständigen Leistungsbewertung zu bilden.

(2) Frauen über 40 Jahre und Männern über 45 Jahre, die sich um die Entwicklung des Betriebes und die Erfüllung der Produktionspläne hohe Verdienste erworben haben, kann auf

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 1. März 1973 zur Beendigung der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBL I Nr. 13 S. 119).